

Bekanntmachung

Auslegung des Planvorentwurfes für die Aufstellung eines Flächennutzungs- und Landschaftsplanes – Deckblatt 05 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Painten hat am 11.03.2025 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 05 (GE Mantlach) zu Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Es ist beabsichtigt, das Gebiet als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen. Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha, gliedert nordöstlich an den Ort Mantlach an und umfasst die Flurnummern 648 Teilfläche, 648/1 sowie 654 Teilfläche der Gemarkung Klingen – Painten.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt (alle Flurnummern Gemarkung Klingen – Painten):

Im Norden: Fl.Nr. 654 Teilfläche sowie Fl.Nr. 651, landwirtschaftliche Nutzflächen;

Im Westen: Fl.Nr. 798, Wirtschaftsweg;

Im Süden: Fl.Nr. 647, Gemeindeverbindungsstraße;

Im Osten: Fl.Nr. 648 Teilfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche;

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Painten durch Deckblatt Nr. 05 (GE Mantlach) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Mantlach“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von gewerblich nutzbaren Grundstücken geschaffen werden. Ziel ist demnach der Ausbau der Wirtschaftsstruktur des Marktes Painten. Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Mantlach“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Planvorentwurf wurde vom Büro KomPlan (Ingenieurbüro für kommunale Planungen) aus Landshut ausgearbeitet.

Der Marktgemeinderat Painten hat in der Sitzung vom 08.07.2025 den Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich der Begründung sowie der Umweltprüfung gebilligt. Dieser liegt nun im folgenden Zeitraum öffentlich aus:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19. August 2025 bis 19. September 2025 Ort der Auslegung: Rathaus Painten, Marktplatz 24

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen oder Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Painten unter <https://www.painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus des Markt Painten eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24 eingesehen werden.

Painten, den. 7. August 2025

MARKT PAINTEN



Raßhofer, 1. Bürgermeister



angeschlagen am: 07.08.2025
abgenommen am: 22.09.2025